

10.12.2019

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

„Der Nächste bitte!“ statt Zettelwirtschaft mit Kassenbons – Ausnahmeregelungen beim Kassengesetz notwendig

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 endet eine bis vor kurzem in der Öffentlichkeit wenig beachtete Übergangsfrist, die des sogenannten Kassengesetzes (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen) aus dem Jahr 2016. Es soll die nachträgliche Manipulation von Kassendaten verhindern, wofür zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) vorgesehen sind. In diesem Zuge wird zum Jahr 2020 eine Belegausgabepflicht eingeführt. Auf diese Weise soll ein geregelter Steuervollzug garantiert werden. Die Belegausgabepflicht gilt nur für elektronische Registrierkassen, weshalb vor allem Handelsunternehmen betroffen sein werden. Die „offene Ladenkasse“ bleibt hiervon unberührt.

6,5 Mio. Geschäftsvorgänge pro Jahr sind allein für eine Bäckerei keine Ausnahme, sondern Normalität. Viele Kunden verzichten bisher auf den ausgedruckten Kassenbon. In den meisten Fällen ist er für sie überflüssig. Die sogenannte Belegausgabepflicht verpflichtet den Verkäufer ab dem Jahr 2020 jedoch zu einer generellen Ausgabepflicht des Kassenzettels – egal ob der Kunde diesen wünscht oder nicht; eine Mitnahmepflicht besteht nicht. Auch besteht keine Aufbewahrungspflicht der ausgedruckten Kassenbons für die Unternehmen.

Die Erfahrung zeigt: Das Thermopapier der handelsüblichen Kassenbons landet meist schneller im Müll oder auf der Straße als das Brot auf dem Tisch. Die Ausgabepflicht des Kassenzettels ist für Verkaufsstellen für sofort verzehrfertige Lebensmittel eine vermeidbare Zeitvergeudung und zugleich eine umweltschädliche Ressourcenverschwendung. Alleine das Bäckergewerbe rechnet mit fünf Milliarden neuen Kassenzetteln (FAZ vom 11.11.2019).

Der Schutz vor Steuerhinterziehung durch Datenmanipulation ist ein wichtiges Anliegen. Dabei muss allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Ausnahme- und Härtefallregelungen können zwar beantragt werden, jedoch ist dies umständlich und bürokratisch geregelt. Die NRW-Koalition fordert beim Kassengesetz Maß und Mitte. Daher sollte es möglichst ohne viel Bürokratie umgesetzt werden.

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 11.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

- dass die Belegausgabepflicht grundsätzlich dem sinnvollen Ansatz dient, Transparenz im Kampf gegen Steuerbetrug zu verstärken. Somit kann aufgrund der ausgegebenen Belege im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer steuerlichen Außenprüfung u. a. leichter nachgeprüft werden, ob der Einzelvorgang gesondert festgehalten, aufgezeichnet und aufbewahrt wurde.
- dass mit der bereits im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgesehenen Möglichkeit, statt Kassensbons auszugeben auch digitale Belege zu übertragen, eine wesentliche Verbesserung verbunden ist und
- dass aber die Ausgabepflicht unter einem gewissen Warenwert bei verzehrfertigen Lebensmitteln weder für den Kunden noch den Verkäufer einen relevanten Vorteil hat.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- sich für eine praxisnahe, ressourcenschonende und verkäuferfreundliche Handhabung der Belegausgabepflicht einzusetzen.
- eine unbürokratische Anwendung der Härtefallregelung für die Befreiung der Belegausgabepflicht zu prüfen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Daniel Sieveke
Arne Moritz
Henning Rehbaum
Matthias Goeken

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel
Ralph Bombis

und Fraktion